Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 112 GSVG Leistungen

GSVG - Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:
    1. 1.aus dem Versicherungsfall des Alters die Alterspension;
    2. 2.aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit
        1. a)Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (§ 131),
        2. b)die Erwerbsunfähigkeitspension (§ 123);
    3. 3.aus dem Versicherungsfall des Todes
        1. a)die Hinterbliebenenpensionen (§§ 135, 137),
        2. b)die Abfindung (§ 148a).
2. (2)Der Versicherungsträger trifft überdies – unbeschadet der Leistung nach Abs. 1 Z 2 lit. a aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit – Maßnahmen der Rehabilitation (§ 158) sowie Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge (§ 169).

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at